



SV ASCHAU e.V.

gegründet 1946

84544 Aschau am Inn

**Satzung
Abteilungsordnung
Finanzordnung**

gültig ab 24. April 2015



Satzung des Sportverein Aschau e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Sportverein Aschau e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in 84544 Aschau am Inn und ist beim Amtsgericht Traunstein
3. - Registergericht - im Vereinsregister eingetragen.
4. Gründungsjahr des Vereins 1946
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V.. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
6. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

1. Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
 - Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und Veranstaltungen (Teilnahme an Freizeitveranstaltungen, Wanderungen, Radtouren etc.) die der Pflege der Geselligkeit und Kameradschaft dienen.
 - sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vereinsausschuss ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Vom Vereinsausschuss kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 auf steuerrechtliche Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.



7. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vereinsausschuss erlassen und geändert wird.“

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Abteilungsvorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
3. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsausschuss.
4. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
5. Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres aktives und passives Wahlrecht.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

1. Jeder kann die Ernennung von Ehrenmitgliedern beim Vereinsausschuss vorschlagen.
2. Der Vereinsausschuss beschließt die Ernennung von Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern.
3. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den SV Aschau besonders verdient gemacht hat.
4. Grundsätzlich sollen nur solche Mitglieder zum Ehrenmitglied ernannt werden, die mehrere Jahre hervorgehobene Funktionen ausgeübt oder durch herausragende Leistungen den SV Aschau unterstützt haben. Die langjährige Vereinsmitgliedschaft alleine ist kein ausreichender Grund für eine Ernennung.
5. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
6. Bei der Ernennung zum Ehrenmitglied erhält das Mitglied eine Ehrenurkunde.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen möglich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.
Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht wahr, so gilt die Mitgliedschaft durch den erstinstanzlichen Beschluss des Vereinsorgans als beendet. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Entscheidung des Vereinsausschusses/der Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief oder per Boten bekannt zu geben. Der Betroffene kann den Beschluss des Vereinsausschusses binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Verstreicht die Anfechtungsfrist fruchtlos, so wird der Beschluss wirksam.
Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
4. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.



5. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von EUR 100,- und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden, wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt und/oder in sonstiger Weise sich grober und/oder wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung/Ordnungen des Vereines schuldig gemacht hat.
6. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 8 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser ist im Voraus am 1. Februar eines Jahres zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
Eine Aufnahmegebühr kann von den Abteilungen gesondert festgelegt werden.
2. Die Geldbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; sie dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vereinsausschuss.
3. Bei Vollendung des sechsten, bzw. achtzehnten Lebensjahres innerhalb des aktuellen Kalenderjahres (01.01. bis 31.12.) wird der Beitrag für Jugendliche, bzw. Erwachsene fällig.
4. Bei der Altersfestsetzung ist das Datum des Beitragseinzuges nicht relevant.
5. Bei einem Vereinseintritt ab dem 01.10. bis 31.12. eines Kalenderjahres wird der halbe Jahresbeitrag eingezogen.
6. Ehrenmitglieder sind von Zahlungen des Beitrages befreit.
7. Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.
8. Die Höhe der Beiträge orientiert sich an den Förderrichtlinien des BLSV und wird bei Bedarf durch den Vereinsausschuss angepasst.

§ 9 Organe des Vereines

1. Organe des Vereines sind:
 - der Vorstand
 - der Vereinsausschuss
 - die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden (Geschäftsführer)
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden, den Schatzmeister und Schriftführer jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).



3. Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen. Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.
4. Wiederwahl ist möglich.
5. Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als € 5.000,00 für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als € 5.000,00 der vorherigen Zustimmung durch den Vereinsausschuss bedarf.
7. Die Haftung des Vorstands wegen schuldhafter Schlechterfüllung seines Auftrags wird ausgeschlossen, soweit der Vorstand nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
9. Die Abgeltung des Aufwendersatzes ist in der Finanzordnung des Vereines geregelt.

§ 11 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus
 - den Mitgliedern des Vorstandes
 - den AbteilungsleiternDie Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.
2. Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den 2.Vorsitzenden (Geschäftsführer), im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.
3. Der Vereinsausschuss berät den Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann der Vereinsausschuss weitergehende Einzelaufgaben übertragen.
4. Über die Vereinsausschusssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung (Aushang, Internet, lokale Presse) ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.



3. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden.
4. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungs- oder Wahlleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - b. Wahl der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen
 - d. Beschlussfassung über das Beitragswesen
 - e. Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen
 - f. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Sonderprüfungen sind möglich.
3. Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 14 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilungen entsprechend. Weitere Einzelheiten regelt die Abteilungsordnung des Vereins, die vom Vereinsausschuss erlassen und geändert wird.

§ 15 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereines unterliegt den einzelnen Abteilungen.



§ 16 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
2. Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Aschau a. Inn mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 17 Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 24.04.2015 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie löst die Satzung vom 15.04.2011 ab.

Das Original dieser Satzung ist von folgenden Mitgliedern unterzeichnet:

Jekler, Karl-Heinz	1. Vorsitzender	
Manz, Günther	2. Vorsitzender (Geschäftsführer)	
Mittermaier, Karin	Schatzmeisterin	
Rappensperger, Karola	Schriftführerin	
Matthias, Bönisch	Abteilungsleiter Badminton	
Höpfinger, Roland	Abteilungsleiter Fußball	
Mies, Mario	Abteilungsleiter Kegeln	
Hiebel, Helmut	Abteilungsleiter Tae Kwon Do	
Salzeder, Georg	Abteilungsleiter Tennis	
Dusчек, Doris	Abteilungsleiterin Turnen	
John, Armin	Abteilungsleiter Volleyball	
Harwalik, Alfred	Abteilungsleiter Wintersport	
Baumgartner, Hans	Beisitzer	
Höpfinger, Andreas	Beisitzer	
Höpfinger, Gerhard	Beisitzer	



Finanzordnung des Sportverein Aschau e.V.)

§ 1 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen.
2. Für den Gesamtverein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip.
3. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips müssen sich Gesamtverein und Abteilungen die Aufrechterhaltung des Sportbetriebs ermöglichen.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand und von den Abteilungen ein Haushaltsplan festgelegt werden.
2. Der Haushaltsplanentwurf des Gesamtvereins und die Haushaltsplanentwürfe der Abteilungen werden im Vorstand unter Hinzuziehung des Vereinsausschusses beraten.
3. Die Haushaltsplanentwürfe sind zur letzten Sitzung des Jahres. für das folgende Jahr beim Vorsitzenden einzureichen.
4. Vom Gesamtverein werden folgende Verwaltungsaufgaben übernommen und im Haushaltsplan aufgeführt:
 - 4.1 Sportstätten-Benutzungsgebühren für Training und Pflichtspielbetrieb.
 - 4.2 Anstellung voll- und teilzeitbeschäftigter Mitarbeiter.
 - 4.3 Zuschuss für langlebige Sportgeräte und Investitionsgüter.
 - 4.4 Beiträge an die Dachverbände des Vereins.
 - 4.5 Versicherungen und Steuern.
 - 4.6 Aufwendungen für Ehrungen
 - 4.7 Kosten der Geschäftsstelle.
 - 4.8 Kosten der Geschäftsführung.
 - 4.9 Betriebs- und Energiekosten.
5. Von den Abteilungen werden folgende Aufgaben übernommen, finanziert und müssen im Haushaltsplan enthalten sein:
 - 5.1 Kosten für die Durchführung von Wettkämpfen.
 - 5.2 Kosten für die Übungsleitervergütung/Trainer.
 - 5.3 Kosten für die Anschaffung von Sportgeräten.
 - 5.4 Kosten für die Anschaffung von Sportkleidung.
 - 5.5 Fahrgeldentschädigung.
 - 5.6 Spielerspesen.
 - 5.7 Werbekosten.
 - 5.8 Strafgelder.
 - 5.9 Beiträge an die Fachverbände, Startgebühren und Spielerrundengebühren.
 - 5.10 Geschenke.
 - 5.11 Gesellige Abteilungsveranstaltungen.
 - 5.12 Trainingslager, Ausflüge u. Ä.
 - 5.13 Übungsleiterausbildung.
 - 5.14 Reisekosten zur Teilnahme an Lehrgängen und Tagungen.



§ 3 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins und aller Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
2. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gem. § 12 der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig Prüfungen durchzuführen.
3. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.

§ 4 Verwaltung der Finanzmittel

1. Alle Finanzgeschäfte werden über die Abteilungskassen abgewickelt, es sei denn, die Finanzgeschäfte sind der Hauptkasse zugewiesen.
2. Der Hauptkassierer verwaltet die Vereinshauptkasse.
3. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen werden abteilungsweise verbucht.
4. Zahlungen werden vom Hauptkassierer und den Abteilungskassierern nur geleistet, wenn sie nach § 6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Haushaltsplans noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
5. Der Hauptkassierer und die Abteilungsleiter sind für die Einhaltung des Haushaltsplans in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.
6. Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand auf Antrag für Ausnahmefälle und zeitlich befristet genehmigt werden (z. B. bei Großveranstaltungen, die nicht vom Gesamtverein ausgerichtet werden). Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben sind mit dem Hauptkassierer vorzunehmen. Die Auflösung der Sonderkassen muss in diesen Fällen spätestens zwei Monate nach Beendigung der Veranstaltung erfolgen.

§ 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

1. Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Gesamtverein erhoben. Von dem Vereinsbeitrag behält durch Beschluss des Vereinsausschusses die Vereinshauptkasse einen Anteil zur Deckung des Finanzbedarfs des Gesamtvereins. Der Rest wird an die Abteilungskassen weitergeleitet.
2. Überschüsse aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen werden über die jeweiligen Abteilungskassen verbucht. Leistungen des Hauptvereins oder anderer Abteilungen werden nach vorheriger Vereinbarung verrechnet.
3. Die Abteilungen sind aus steuerlichen Gründen nicht berechtigt, eigene Werbeverträge abzuschließen. Erlöse aus Werbungen müssen dem Hauptverein als Vertragspartner zufließen. Pachterlöse werden entsprechend dem Verteilungsschlüssel den Abteilungen zugewiesen.
4. Auch Trikotwerbung muss aus steuerlichen Gründen direkt über die Vereinshauptkasse abgerechnet werden.
5. Die Finanzmittel sind entsprechend § 2 dieser Finanzordnung zu verwenden.
6. Gelder, die anderen Kassen des Vereins zustehen, sind vom jeweiligen Kassierer unverzüglich an die zuständige Kasse weiterzuleiten.

§ 6 Zahlungsverkehr

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die jeweils betroffene Kasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
3. Bei Gesamtabrechnungen muss auf einem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
4. Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen zum 30.12. des auslaufenden Jahres beim Kassierer abzurechnen.



5. Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es den Abteilungskassierern gestattet, nach Zustimmung durch den Vorstand, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens einen Monat nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

§ 7 Eingehen von Verbindlichkeiten

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten und des Zahlungsverkehrs im Rahmen des Haushaltsplans ist im Einzelfall vorbehalten:
 - 1.1 Dem Abteilungsvorstand bis zu einer Summe von 2.500 Euro.
 - 1.2 Dem 1. Vorsitzenden bis zu einer Summe von 5.000 Euro.
 - 1.3 Dem Vorstand bis zu einem Betrag von 10.000 Euro.
 - 1.4 Der Kassierer ist berechtigt, Verbindlichkeiten für den Büro- und Verwaltungsbedarf einzugehen.
 - 1.5 Dem Vereinsausschuss bis zu einem Betrag von 25.000 Euro.
- Ausgenommen hiervon die sind die Zahlungen der Hallennutzung an die Gemeinde Aschau hier bis zu 60.000 Euro. -
 - 1.6 Der Mitgliederversammlung bei einem Betrag von mehr als 25.000 Euro.
2. Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten eingehen. Diese Verbindlichkeiten dürfen nur vom Vorstand unter Beachtung eventueller Mitwirkungsrechte anderer Vereinsorgane eingegangen werden. Abteilungsleiter und andere Vereinsmitglieder, die hiergegen verstoßen, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung in Regress genommen werden.
3. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch Zuständigkeiten für die Genehmigung der Ausgaben zu begründen.

§ 8 Inventar

1. Zur Erfassung des Inventars ist von der Geschäftsstelle ein Inventarverzeichnis anzulegen.
2. Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind. Gegenstände, die ausgesondert werden, sind mit einer kurzen Begründung anzuzeigen.
3. Die Inventarliste muss enthalten:
 - 3.1 Bezeichnung des Gegenstands mit kurzer Beschreibung oder Inventarnummer,
 - 3.2 Anschaffungsdatum,
 - 3.3 Bezeichnung des Gegenstandes
 - 3.4 Anschaffung und Zeitwert
 - 3.5 Beschaffende Abteilung
4. Alle zwei Jahre ist jeweils zum 01.01. vom Vorstand hinsichtlich des Gesamtvereins und der Abteilungen eine Inventarliste vorzulegen.
5. Sämtliche in den Abteilungen vorhandenen Werte (Barvermögen, Inventar, Sportgeräte usw.) sind alleiniges Vermögen des Vereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zufließen.
6. Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar sind möglichst gewinnbringend zu veräußern. Der Erlös muss je nach Zuordnung des Gerätes bzw. Inventars gemäß Inventarliste der Kasse des Gesamtvereins oder der Abteilung unter Vorlage eines Belegs zugeführt werden. Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg vorzulegen.

§ 9 Zuschüsse

1. Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher wie privater Stellen fließen dem Gesamtverein zu, es sei denn, die den Zuschuss gewährende Stelle hat eine andere Bestimmung getroffen.
2. Nicht zweck- oder abteilungsgebundene Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher wie privater Stellen werden im Rahmen der Haushaltsplanberatung unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl und des angemeldeten Finanzbedarfs zwischen dem Gesamtverein und den Abteilungen verteilt. Über die Aufteilung beschließt der Vereinsausschuss auf Vorschlag des Vorstands.



3. Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

§ 10 Beitragsermäßigung/Beitragsnachlass

1. Sozialhilfeempfängern und finanziell schwächer Gestellten kann auf Antrag und nach Beschlussfassung des Vereinsvorstandes Beitragsermäßigung oder Beitragsnachlass gewährt werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

1. Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch Beschluss des Vereinsausschusses am 22.07.2014 in Kraft.

Das Original dieser Finanzordnung ist von folgenden Mitgliedern unterzeichnet:

Jekler, Karl Heinz	1. Vorsitzender	
Manz, Günther	2. Vorsitzender (Geschäftsführer)	
Mittermaier, Karin	Schatzmeisterin	
Rappensperger, Karola	Schriftführerin	
Bönisch, Matthias	Abteilungsleiter Badminton	
Höpfinger, Roland	Abteilungsleiter Fußball	
Mies, Mario	Abteilungsleiter Kegeln	
Hiebel, Helmut	Abteilungsleiter Tae Kwon Do	
Salzeder, Georg	Abteilungsleiter Tennis	
Duschek, Doris	Abteilungsleiterin Turnen	
John, Armin	Abteilungsleiter Volleyball	
Harwalik, Alfred	Abteilungsleiter Wintersport	
Baumgartner, Hans	Beisitzer	
Höpfinger, Andreas	Beisitzer	
Höpfinger, Gerhard	Beisitzer	



Abteilungsordnung des Sportverein Aschau e.V.

Präambel

Innerhalb des Vereines können bei entsprechendem Bedürfnis oder im Hinblick auf sportfachspezifische Notwendigkeiten Abteilungen eingerichtet werden.

Über die Einrichtung und Auflösung von Abteilungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder / mit der in der Satzung festgelegten Mehrheit.

Zur Einbindung der Abteilungen in die Vereinsstruktur erlässt der Vereinsausschuss im Rahmen und nach Maßgabe der Vereinssatzung nachfolgende Abteilungsordnung. Die Abteilungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 1 Rechtliche Stellung

1. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständig und organisatorische Untergliederungen des Vereins. Nach § 51 AO Satz 3 sind Abteilungen als funktionale Untergliederungen keine selbstständigen Steuersubjekte.
2. Die Abteilungen nehmen im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes die Aufgaben für die jeweilige Sportart wahr. Dazu zählt auch insbesondere die Vertretung des Vereines in den Belangen der Fachsportart gegenüber externen Institutionen und gegenüber dem jeweiligen Fachverband.
3. Abteilungen regeln die fachlichen Aufgaben des Sportbetriebes und die Angelegenheiten des internen Geschäftsbetriebes selbstständig, jedoch unter Beachtung der Vorgaben der Satzung und ergänzender Ordnungen des Vereines.
4. Abteilungen sind an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder andere beschlussfähige Gremien des Hauptvereines gefasst oder erlassen haben.
5. Verträge mit Außenwirkung können nur durch den Vereinsvorstand abgeschlossen werden. Unter Vorstand des Hauptvereines ist hier der Vorstand nach BGB § 26 zu verstehen. Der Vereinsvorstand kann durch Beschluss begrenzte Kompetenzen an den Abteilungsvorstand delegieren.
6. Der Vereinsvorstand hat das Recht, an Versammlungen des Abteilungsvorstandes und an der Abteilungsversammlung teilzunehmen. Der Vereinsvorstand ist entsprechend zu informieren.

§ 2 Mitglieder der Abteilung

1. Mitglieder in der Abteilung können alle Vereinsmitglieder werden und nur diese.
2. Für den Erwerb und die Beendigung der Abteilungsmitgliedschaft gelten analog die Regelungen der Vereinssatzung.
3. Ein Abteilungsmitglied kann unbeschadet der Mitgliedschaft im Hauptverein durch Beschluss der Abteilungsleitung / der Abteilungsversammlung aus der Abteilung ausgeschlossen werden. Hierfür sind ebenfalls die Regelungen der Vereinssatzung anzuwenden.
4. Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen.

§ 3 Abteilungshaushalt



1. Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
2. Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln einschließlich Abteilungsbeitrag.
3. Die Abteilungen sind ermächtigt, neben dem allgemeinen Vereinsbeitrag durch den Hauptverein gesonderte Abteilungsbeiträge zu erheben. Die Abteilungsbeiträge werden durch den Hauptverein mit dem allgemeinen Mitgliedsbeitrag erhoben.
4. Sonderleistungen wie Hand- und Spandienste können nur im Rahmen der Satzung erhoben werden, wobei insbesondere Belange des Finanzamtes, der Verwaltungs- berufsgenossenschaft und Haftungsfragen berücksichtigt werden müssen.
5. Die Abteilungen verwalten die zustehenden Finanzmittel selbstständig. Der Abteilungshaushalt unterliegt der uneingeschränkten und jederzeitigen Prüfung und Einsichtnahme durch den Hauptverein. Die Belege sind zum Ende des Geschäftsjahres dem Schatzmeister des Hauptvereines unaufgefordert zur Prüfung und zum Verbleib zu übergeben, die Kontostände des Abteilungshaushaltes sind in das Vermögen des Hauptvereines zu buchen.
6. Der Abteilungsvorstand ist berechtigt, für den laufenden Betrieb Verbindlichkeiten bis zur Höhe von EUR 2.500,00 € einzugehen, soweit diese durch die zustehenden finanziellen Mittel abgedeckt sind.

§ 4 Organe der Abteilung

1. Organe der Abteilung sind
 - a. der Abteilungsvorstand
 - b. die Abteilungsversammlung
 - c. Jugendversammlung

§ 5 Abteilungsvorstand

1. Der Abteilungsvorstand besteht aus
 - a. dem Abteilungsleiter
 - b. seinem Stellvertreter
 - c. dem Abteilungskassier
 - d. dem Schriftführer
 - e. Jugendleiter
 - f. und kann zusätzlich durch einen Sportleiter und/oder Beisitzer ergänzt werden.
2. Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind jeweils allein berechtigt, die Abteilung nach innen und nach außen in Belangen der Abteilung zu vertreten.
3. Für die Bestellung des Abteilungsvorstandes gelten die Regelungen der Vereinssatzung analog.
4. Der Abteilungsvorstand gibt sich eine Geschäftsverteilung.

§ 6 Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Abteilungsvorstand schriftlich (z. B. Aushang, Internet, Zeitung) einberufen. Im übrigen gelten für die Einberufung und Durchführung, insbesondere für die Wahlen, die Regelungen der Vereinssatzung.
2. Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig.
 - a. Entgegennahme der Berichte des Abteilungsvorstandes und des Abteilungskassiers
 - b. Entlastung des Abteilungsvorstandes
 - c. Wahlen des Abteilungsvorstandes
 - d. Festsetzung der Abteilungsbeiträge
 - e. Festlegung von Sonderleistungen
 - f. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge



- g. Beschlussfassung über Auflösung der Abteilung
- 3. Die Jugendversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Abteilungsvorstand und Jugendleiter schriftlich (z. B. Aushang, Internet, Zeitung) einberufen.
 - a. Bericht des Jugendleiters
 - b. Der/Die Jugendsprecher/in wird durch die Jugendversammlung vorgeschlagen und durch den Beschluss der Abteilungsversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 7 Auflösung der Abteilung

- 1. Die Auflösung der Abteilung muss durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Für die Durchführung dieser Versammlung und die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.
- 2. Die Auflösung der Abteilung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Hauptvereines mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Schlussbestimmung

- 1. Diese Abteilungsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung des Hauptvereines am 15.04.2011 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tag in Kraft.
- 2. Sofern die Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung.
- 3. Bei Verstößen gegen die Abteilungsordnung können diesbezüglich Handelnde haftungsrechtlich in Anspruch genommen werden.

Das Original dieser Abteilungsordnung ist von folgenden Mitgliedern unterzeichnet:

Jekler, Karl Heinz	1. Vorsitzender	
Höpfinger, Gerhard	2. Vorsitzender (Geschäftsführer)	
Mittermaier, Karin	Schatzmeisterin	
Dünstl, Margit	Schriftführerin	
Matthias Bönisch	Abteilungsleiter Badminton	
Christian Salzeder	Abteilungsleiter Basketball	
Höpfinger, Roland	Abteilungsleiter Fußball	
Mies, Mario	Abteilungsleiter Kegeln	
Hiebel, Helmut	Abteilungsleiter Tae Kwon Do	
Pichl, Ulrich	Abteilungsleiter Tennis	
Duschek, Doris	Abteilungsleiterin Turnen	
John, Armin	Abteilungsleiter Volleyball	
Harwalik, Alfred	Abteilungsleiter Wintersport	
Baumgartner, Hans	Beisitzer	